

B e g r ü n d u n g

zur "Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 -
Holmerstraße/Mühlenstraße" -
der Gemeinde Süderbrarup,
Kreis Schleswig

Der Bebauungsplan Nr. 3 - Holmerstraße/Mühlenstraße - ist mit Erlaß des Innenministers vom 12. 6. 1969, Az.: 81c-813/04-12.89(3) mit einer Auflage und 5 Hinweisen genehmigt worden. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß vom 6. 10. 1969, Az.: wie oben bestätigt. Der Plan ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung, seit dem 3. 3. 1970 rechtskräftig.

In Teilgebiet V des Bebauungsplanes (dem südlichen Teil des Geltungsbereichs) sind im rechtskräftigen Plan 4 Grundstücke für Bebauung mit eingeschossigen Einzelhäusern festgesetzt. Zur Zeit besteht jedoch ein starker Bedarf an Mietwohnungen. Der Bauträger für den gesamten Baukomplex, die Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein, soll ein Programm von 12 Wohnungen für die Oberfinanzdirektion sofort durchführen. Dieses ist, zeitlich und grundstücksmäßig gesehen, nur auf dem o.g. Teilgebiet V des Bebauungsplanes Nr. 3 möglich, weil das Gelände bereits von der Weber erworben ist.

Der Bebauungsplan wird daher dahingehend geändert, daß in Teilgebiet V statt der 4 eingeschossigen Einzelhäuser nunmehr Festsetzungen für zwei 2-geschossige Häuser mit 12 Mietwohnungen erfolgen.

Alle sonstigen Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 vom 17. März und 25. August 1969 gelten auch für diesen Änderungsplan.

Es handelt sich hier um eine wesentliche Änderung mit eventuellen Einwirkungen auf die Belange der Beteiligten und der Nachbarschaft. Das Planänderungsverfahren wird daher gemäß § 2(7) BBauG durchgeführt.

Süderbrarup, den 18. Juni 1971

Planungsverband Süderbrarup
Amt
Süderbrarup
Kreis Schleswig

(Devisen)
Verbandsvertreter